Wien Donnerstag den 24. Februar 1876. IX. Jahrgang. Nr. 8.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inhalt.

Zum Streite: Das abgeworfene Hirschgeweih im Rechtsleben.
Mittheilungen aus der Praxis:
Die Besorgung des Opfersammelns für die Kirche Seitens der Gemeindegenossen ist als „Leistung für Cultuszwecke" im Sinne des § 55 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50 anzusehen und es hat daher bei Streitigkeiten darüber nicht die Gemeinde, sondern die politische Behörde zu entscheiden.
Betreffend die Behörden-Competenz zur Ertheilung der Bewilligung für den Hausirhandel in dem Grenzbezirke.
Ein in Gemäßheit des § 30 des Gesetzes vom 15. März 1864 (Nr. 4 Landesgesetzblatt für Mähren) vom Gemeindeausschusse gegen einen zur Rechnungslegung verpflichteten Gemeindebeamten gefälltes Ersatzerkenntniß begründet keinen selbstständigen Rechtstitel und befreit die Gemeinde nicht von der Durchführung eines förmlichen Rechnungsprocesses. (§§ 100, 112 a. G. O.)
Personalien.
Erledigungen.

Zum Streite: Das abgeworfene Hirschgeweih im Rechtsleben *).

Die Jagd-Zeitung, welche die von den Herren Dr. Adler und Dr. Mack gebrachten Entgegnungen in der Hirschgeweih-Polemik aus dieser Zeitschrift abgedruckt hat, bringt nunmehr (in Nr. 3, Jahrgang 1876) ein Schlußwort des Herrn Baron Exterde, welches wir hiermit gleichfalls unserem Leserkreise vorlegen:

„Mein unter oben stehendem Titel in der Jagdzeitung Nr. 20 ex 1875 veröffentlichter Aufsatz hat lebhaftes Interesse sowohl bei Juristen, als bei Waidmännern hervorgerufen; bei Juristen, da sich ein wohlbestallter Hof- und Gerichts-Advocat (Dr. Mack) getrieben fühlte, eine Satzschrift pro paupere [1]) zu schreiben, bei Waidmännern, indem diese mir zahlreiche Vorgänge aus dem praktischen Leben mittheilten, bei denen die Jagdberechtigten ein abgeworfenes und von einem Dritten gefundenes Hirschgeweih mit Erfolg in Anspruch nahmen.

Ein Waidmann bemerkte bei diesem Anlasse außerdem noch Folgendes: „Es ist doch wohl natürlich [2]), daß der Jagdberechtigte das erhält, was ihm oft die Jagd so werth macht: Geweih und Krickeln. Zahle ich dafür den Jagdpachtzins an den Grundeigenthümer, daß er oder gar ein Dritter die Nutzungen des Wildes zieht? Ich zahle den Wildschaden, lege dem Hirsch Salz — und ein Anderer nagelt sein Gehörn an die Wand, — das mag ich nicht verstehen."

Ich meinerseits könnte mich eigentlich jetzt, nachdem Herr Dr. Mack dem Herren Dr. Adler haarscharf bewiesen hat, daß der Grundeigenthümer kein Recht auf das auf seinem Grund und Boden gefundene Hirschgeweih besitzt, und Dr. Adler dem Dr. Mack überzeugend dargethan hat, daß der Finder als solcher noch weniger mit seinen Ansprüchen auftreten darf, mich ruhig aus der Affaire ziehen, allein in unseren parlamentarischen Zeiten muß der Referent — als welcher ich anzusehen bin — das Schlußwort haben.

Und da betone ich denn, daß man sich oft sehr hüten muß, römisch-rechtliche Principien auf heutige Rechtsinstitute spielen zu lassen. Zahlreiche Erscheinungen unseres modernen Rechtslebens sind aus dem römischen Rechte nicht construirbar. Andere Völker, andere Zeiten haben anderes Recht erzeugt, und es geht nicht immer an, römisches Recht in den Fluß des Rechtslebens fremder Nationen zu leiten. Freilich ist es für einen Romanisten bitter, mit den ihm anerzogenen Gedanken vor Rechtsverhältnissen unserer Länder stehen bleiben zu müssen und sie nicht begreifen, das heißt römisch rechtlich auffassen zu können!

Wenn z. B. gegenwärtig Papinianus wieder aufstände und Dr. Mack ihm gelegentlich eines Spazierganges im Prater sagte: „Lieber Collega, die Gebäude, welche Du da vor Dir siehst (Praterhütten), sind bewegliche Sachen [3])!" — Was würde Papinianus ausrufen? Wahrscheinlich: „O, Ihr Unsterblichen, führt mich in den Tartarus zurück!" Ja, der hitzigere Celsus möchte vielleicht gar in die Worte ausbrechen: „Götter, gebt mir diesen Mendax preis!"

Unser österreichisches Jagdrecht ist großen Theils unrömisch. Insbesondere wird man von dem Eigenthumserwerbe jagdbarer Thiere durch occupatio absehen müssen. Der § 23 der Ministerial-Verordnung v. 15. December 1852, L. G. B. für Niederösterreich Nr. 47, spricht von „fremdem" Wilde. Also muß es doch irgendeiner im Eigenthum haben. Derselbe Paragraph normirt: „Fremdes Wild zu fangen oder zu schießen, ist, wie die Entfremdung jedes anderen Eigenthumes, Diebstahl". Eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 4. August 1851 statuirt, daß das, wenngleich im eigenen Jagd-Reviere angeschossene Wild durch die Flucht in fremdes Jagdrevier eine fremde Sache werde [4]). Eine andere Entscheidung desselben Gerichtes lautet: „Wenn der einzelne Grundeigenthümer in einer Gemeinde, welcher nicht Pächter der Gemeindejagd ist, in derselben, sei es auch auf seinem eigenen Grunde, ein Wild erlegt und sich zueignet, so entzieht er eine den einzelnen Gemeindegliedern gegenüber fremde Sache aus dem gemeinsamen Besitze". (E. v. 29. Dec. 1852.) Bemerkenswerth ist endlich die Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 8. Juli 1852, wornach das von einem Dritten erlegte Wild, so lange es in dem Jagdreviere ist, als in dem Besitze der Jagdinhabung befindlich angesehen werden muß und die Entziehung desselben aus dem Besitze der Jagdinhabung erst dadurch verwirklicht und der Diebstahl erst dann

*) Man vergl. die bezüglichen Erörterungen in den Nrn. 46, 48, 50 und 51 des Jahrg. 1875 und in Nr. 1, S. 4 des lauf. Jahrgangs dieser Zeitschrift.

[1]) Für den armen Finder.

[2]) Es sei erlaubt, auf die bei juridischen Controversen und Deductionen so oft ins Feld geführte „natürliche Rechtsanschauung", als Entscheidungsmotiv, zu verweisen.

[3]) Bekanntlich sind die Praterhütten bewegliche Sachen. Vergl. Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums vom 7. Jänner 1854, R. G. Bl. Nr. 10.

[4]) Vgl. Herbst, Handbuch des österreichischen Strafrechtes, I. Band, Erörterungen zu § 171.

vollbracht ist, wenn das erlegte Wild aus dem Jagdreviere geschafft und so der Disposition des Besitzers der Jagdbarkeit entzogen wird. Diese Entscheidungen sind unrömisch, so wie die Quelle unrömisch ist, aus welcher sie ihr Leben saugen, — die Jagd- und Wildschützen-Ordnung vom 28. Februar 1786. Dieses Gesetz gilt noch zur Stunde, denn es ist weder ausdrücklich abgeschafft, noch in desuetudinem gerathen, es wird — wie Solches die Entscheidungen des Ministeriums des Innern und des Ackerbaues darthun — täglich applicirt, und **Stubenrauch** und **Herbst**, Ersterer der Commentator des bürgerlichen Gesetzbuches, Letzterer des Strafgesetzes, citiren es wiederholt als in Kraft seiend. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch hat das in Frage befangene Gesetz gar nicht beseitigen wollen, noch es, als ein Stück juris publici, beseitigen können *). Diese Jagd- und Wildschützen-Ordnung aber gebraucht geradezu das Wörtchen: „Eigenthum" am Wild, ein Eigenthum, welches gleich sein soll dem am zahmen Vieh. Schließlich sei erwähnt, daß der § 19 des mir vorliegenden, mit österreichischen-Rechtsanschauungen durchtränkten croatischen Jagdgesetzes (Allerhöchst sanctionirt am 29. December 1870) mit einer Deutlichkeit, welche nichts zu wünschen übrig läßt, normirt: „Der Jagdberechtigte ist als **Eigenthümer** des in seinem Jagdrevier befindlichen Wildes zu betrachten".

Man wird daher — und das ist der Gewinn für's Recht aus der ganzen Polemik — kühn den Schritt wagen und sagen müssen: „Der Jagdberechtigte hat das Eigenthum an den jagdbaren Thieren seines Jagdreviers". Es ist dies eine besondere Art des Eigenthums, — aber es ist so, trotz allen Sträubens. Ich sagte „jagdbare" Thiere [5]) und meine nicht jene herrenlosen Thiere, welche kein Object des Jagdrechtes bilden und nicht jene von Vielen als freistehende Sachen betrachteten Thiere, die in der Gesetzgebung als gemeinschädlich und ausrottungswürdig bezeichnet werden, z. B. Raubthiere, Schwarzwild.

Daß übrigens von gewiegten Juristen auch Raubwild als im Eigenthum des Jagdberechtigten befindlich gehalten wird, habe ich wohl kaum nöthig hervorzuheben. Diese Juristen lehnen sich unter Anderem auf den im Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Krain, Abth. II, Z. 18 ex 1855, publicirten Erlaß der Landesregierung von Krain, welcher wörtlich lautet wie nachsteht: „Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles findet man den Bezirksämtern zur Darnachachtung zu eröffnen, daß die Tödtung eines Raubthieres für Denjenigen, der dasselbe erlegt zu haben vorschriftsmäßig ausweiset, nur den Anspruch auf den Bezug der Taglia, nicht aber den weiteren auf das erlegte Thier selbst begründet, da dieses letztere im Eigenthume Desjenigen verbleibt, in dessen eigenthümlichem oder gepachtetem Jagdreviere dasselbe erlegt worden ist."

Wenn nun wenigstens ein Eigenthum an jagdbaren Thieren als in unserem Rechte bestehend angenommen werden muß, so frage ich, wer es ernstlich in Abrede stellt, daß das Geweih des Jagdthieres **Hirsch**, wenn es abgeworfen wird, ins Eigenthum Desjenigen fällt, der Eigenthümer des Hirsches ist. Denn das Geweih als organisches Erzeugniß des Hirsches gehört seiner Bestimmung nach zu den natürlichen Früchten fructus naturales — einer Sache.

Natürliche Früchte einer Sache aber, organische Erzeugnisse eines Thieres werden ohne Besitzergreifung (Zueignung) im Augenblicke der Separation (Moment des Abwerfens des Geweihes) vom Eigenthümer der erzeugenden Sache erworben."

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Besorgung des Opfersammelns für die Kirche Seitens der Gemeindegenossen ist als „Leistung für Cultuszwecke" im Sinne des § 55 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50 anzusehen und es hat daher bei Streitigkeiten darüber nicht die Gemeinde, sondern die politische Behörde zu entscheiden.

Laut Auszuges aus dem Kirchenbuche der Curatie W. sind 52 Gutsbesitzer (darunter Johann T. als Besitzer des Voglergutes) in demselben verzeichnet, welche seit Jahren in einer bestimmten Reihenfolge in der Kirche die Sammlung vornehmen.

Im Jahre 1864 erlangte Johann T. die Bewilligung zur Auftheilung des Hofes und erklärte er schriftlich, daß er die auf dem Voglergute haftenden Lasten aufrecht erhalten und daß er der Gemeinde jeden allfälligen, aus seiner Gutstheilung erwachsenden Schaden vergüten werde. Dieser Revers wurde mit dem Verkaufsvertrage im Verfachbuche gerichtlich eingetragen.

Die Gemeindevorstehung W. beauftragte am 10. Februar 1875 den Johann T. unter Hinweisung auf den von ihm ausgestellten Revers und auf die bisherige Gepflogenheit, die Sammlungen in der Kirche für das Jahr 1875—1876 als hiezu verpflichtet vorzunehmen oder einen Sammler zu stellen. Als T. diesem Auftrage nicht nachkam, eröffnete die Gemeindevorstehung am 2. März 1875 demselben, daß sie für ihn nach den §§ 48, 54 und 55 der Gem. O. für Tirol einen Sammler aufgestellt und daß er die betreffenden Kosten pr. 18 fl. einzuzahlen habe.

Als nun Johann T. auch dieser Weisung nicht nachkam, erließ die Bezirkshauptmannschaft unterm 2. April 1875 über Einschreiten der Gemeinde den Auftrag an denselben, daß er den Betrag von 18 fl. auf Grund der rechtskräftigen Gemeindedecrete binnen 8 Tagen an die Gemeindevorstehung einzuzahlen habe; widrigen Falles werde die executive Einhebung sofort erfolgen.

Johann T. recurrirte an die Statthalterei, welche in Uebereinstimmung mit der einvernommenen Finanzprocuratur unterm 19. November 1875 folgendermaßen entschied: „Ob nach Inhalt des Kirchenbuches die Hofbesitzer zur Kirchensammlung durch bestimmte Verpflichtungen verbunden seien, lasse sich nicht entnehmen, weil das Kirchenbuch nicht vorliegt. Es sei anzunehmen, daß diese Verpflichtung auf altem Herkommen und in dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit der Hofbesitzer zur kirchlichen Gemeinde in W. beruhe. Deßhalb und weil ein besonderer Rechtstitel zur gegenständlichen Verpflichtung nicht nachgewiesen erscheint, habe über diese Streitigkeit nach § 55 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, ausschließlich die politische Behörde zu entscheiden. Nachdem in vorliegender, den Wirkungskreis der Gemeinde nicht berührender Sache die Gemeinde als Instanz entschieden hat, so müsse die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft aufgehoben und ferner erkannt werden, daß der Auftrag der Gemeinde vom 10. Februar 1875 außer Kraft zu treten und keine Wirksamkeit zu äußern hat".

Das Ministerium des Innern hat unterm 29. Jänner 1876, Z. 55 dem Recurse der Gemeinde- und Kirchenvorstehung von W. gegen die Statthalterei-Entscheidung keine Folge gegeben. M.

Betreffend die Behörden-Competenz zur Ertheilung der Bewilligung für den Hausirhandel in dem Grenzbezirke.

Nach § 11 des Hausirpatentes wird der Hausirhandel im Grenzbezirke nur den Bewohnern desselben und zwar von der politischen Behörde im Einverständnisse mit der Finanzbezirksbehörde ertheilt. Gestützt auf den § 5 des obigen Patentes, welcher von einem „**festen Wohnsitze**" spricht, hielt die Finanzdirection Salzburg an der Ansicht fest, daß als Grenzbewohner im Sinne des § 11 nur jene Personen angesehen werden können, welche ihren festen Wohnsitz im Grenzbezirke haben.

Als sich nun ein gewisser Lazar K. aus Ungarn, der im Besitze eines ungarischen Hausirpasses für das innere Zollgebiet stand, um die Hausirbewilligung für den Grenzbezirk bewarb, sprach sich die Finanzdirection gegen diese Bewilligung aus, weil derselbe zwar in Salzburg eine Wohnung gemiethet hatte, seine Familie aber in Ungarn blieb und K. also seinen festen Wohnsitz nicht in Salzburg habe. K. wurde hierauf vom Magistrate Salzburg zurückgewiesen.

In zweiter Instanz aber ertheilte ihm die Landesregierung doch die Hausirbewilligung und zwar ohne nochmalige Einvernehmung der Finanzbehörde.

In Folge dieses Vorganges fanden Auseinandersetzungen über die bezügliche Behördencompetenz zwischen der Finanzdirection und der Landesregierung statt, wobei die Finanzdirection geltend zu machen suchte, daß, da Hausirbewilligungen im Grenzbezirke überhaupt nur aus wichtigen Gründen und zwar nach § 11 des Hausirpatentes nur im Einverständnisse mit der Finanzbehörde ertheilt werden dürfen, die

---

*) Gegen die Behauptung dieses Satzes müssen wir doch im Interesse **unseres** Leserpublicums Verwahrung einlegen. Was ein Gesetzbuch **will**, das liest man aus seinem **Inhalte** heraus, was ein Gesetz thun **kann**, hängt lediglich von den Regeln menschlicher Vernunft ab. Schulbegriffe, etwa von jus publicum, können aber sicherlich weder für den Willen, noch für die Macht des Gesetzgebers Schranken bilden und am allerwenigsten dann, wenn das Gesetz schon gegeben ist. Bem. d. Red. d. Zeitschr. f. Verwaltung.

[5]) Häufig wird der Begriff Jagdthiere, jagdbare Thiere auch im Gegensatze zu „Hausthieren" gebraucht. An diesen Gegensatz darf man selbstverständlich in der obigen Auseinandersetzung nicht denken.

Landesregierung vor der Entscheidung über den Recurs des K. das Einvernehmen mit der der Finanzdirection vorgesetzten höheren Behörde, d. i. mit dem k. k. Finanzministerium hätte pflegen sollen; während die Landesregierung den Standpunkt vertrat, daß die politische Landesstelle als zweite Instanz in Hausirangelegenheiten an ein vorläufiges Einvernehmen mit der Finanzbehörde nicht gebunden sei, daher sie in dem vorliegenden Falle die Hausirbewilligung zu ertheilen fand, weil dagegen von der Finanzbehörde keine andere Einwendung gemacht worden war, als daß K. kein Grenzbewohner sei, welche Einwendung sie aber unbegründet erachtet habe.

Das ob dieser Meinungsdifferenz befragte Finanzministerium hat hierüber unterm 7. October 1875, Z. 22.058 an die k. k. Finanzdirection in Salzburg die gewünschte Belehrung hinausgegeben und von deren Inhalte das k. k. Ministerium des Innern verständiget, welche Behörde unterm 21. October 1875, Z. 15.426 an die k. k. Landesregierung folgende Weisung erließ:

„In Betreff des Competenzstreites zwischen der k. k. Landesregierung und der k. k. Finanzdirection in Salzburg, aus Anlaß der Ertheilung eines Hausirbefugnisses für den Grenzbezirk an Lazar K. aus Ungarn, welcher Fall den Gegenstand der dortämtlichen Note an die k. k. Finanzdirection vom 24. Juni 1875, Z. 3158 bildete und von der letzteren zum Anlasse einer Anfrage an das k. k. Finanzministerium genommen worden ist, wird eröffnet, daß das Finanzministerium der gedachten Finanzdirection unterm 7. October 1875, Z. 22.058 eröffnet hat, und die Entscheidung der Frage, ob ein im Grenzbezirke domicilirender österreichischer oder ungarischer Unterthan als Grenzbewohner zu betrachten sei, lediglich in die Competenz der politischen Verwaltungsbehörden fällt. Was übrigens die weitere Frage betrifft, ob die Ertheilung eines Hausirbefugnisses für den Grenzbezirk in zweiter Instanz ebenso an das vorherige Einverständniß der Finanzbehörde gebunden sei, wie dies rücksichtlich der ersten Instanz im § 11 des Hausirpatentes vorgeschrieben ist, so wird der k. k. Landesregierung einvernehmlich mit dem k. k. Finanzministerium eröffnet, daß ein solches Einvernehmen mit der Finanzlandesbehörde jedenfalls dann am Platze sein wird, wenn bei der Abweisung des Bewerbers in der ersten Instanz gefällsämtliche Ablehnungsmotive maßgebend waren.

Schließlich wird noch bemerkt, daß das k. k. Finanzministerium der k. k. Finanzdirection in Salzburg auch erinnert hat, daß die im § 358 der Zoll- und Monopols-Ordnung vorgesehene Zustimmung der die Angelegenheiten des Zollgefälles leitenden Bezirksbehörde zur Ertheilung von Hausirbefugnissen in erster Instanz nach der dortlands bestehenden Einrichtung des Zolldienstes nicht von der k. k. Finanzdirection, sondern von dem betreffenden Finanz-, beziehungsweise Finanz-Ober-Inspector auszugehen hat“. P.

Ein in Gemäßheit des § 30 des Gesetzes vom 15. März 1864 (Nr. 4 Landesgesetzblatt für Mähren) vom Gemeindeausschusse gegen einen zur Rechnungslegung verpflichteten Gemeindebeamten gefälltes Ersatzerkenntniß begründet keinen selbstständigen Rechtstitel und befreit die Gemeinde nicht von der Durchführung eines förmlichen Rechnungsprocesses. (§§ 100, 112 a. G. O.)

Die Gemeinde Knitschen belangte den A. — ehemaligen Gemeindevorsteher von Knitschen — auf Zahlung von 808 fl. 97 kr. sammt 6 pCt. Zinsen vom 14. December 1870 bis zum Zahlungstage sammt Gerichtskosten und Rechtfertigung der mit dem Bescheide vom 15. August 1871, Z. 19.395 erwirkten Pfandrechtspränotation für die der Gemeinde Knitschen zustehende Forderung per 924 fl. 25 kr. mit dem Restbetrage von 808 fl. 97 kr. sammt Nebengebühren ob dem A. gehörigen Antheile an der Realität Nr. 71 sammt Zugehör in Knitschen.

Mit diesem Begehren wurde die klagende Gemeinde vom k. k. städt. del. Bezirksgerichte Brünn aus nachstehenden den Sachverhalt enthaltenden Gründen abgewiesen: Die klägerische Gemeindevertretung gibt in der Klage an, daß es sich aus den für das J. 1869 und die erste Hälfte des J. 1870 von A. als damaligem Gemeindevorstand gelegten Rechnungen ergeben habe, daß hinter ihm noch sehr bedeutende Ersätze verblieben, die mit dem Betrage von 924 fl. 25 kr. ermittelt wurden, daß die Aufforderungen des jetzigen Ausschusses der Gemeinde Knitschen, diese Rückersätze zu rechtfertigen, widrigens gegen ihn das Zahlungserkenntniß erfließen würde, fruchtlos waren, weßhalb die Gemeindevertretung den Geklagten mit dem Erkenntnisse ddo. 19. November 1870 für schuldig erklärte die ihm zum Rückersatze vorgeschriebenen Beträge per 44 fl. 50 kr. und 879 fl. 75 kr., sohin im Ganzen mit 924 fl. 25 kr. binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution in die Gemeindecasse abzuführen, welches Erkenntniß dem Geklagten zugestellt wurde und laut Bestätigung des mährischen Landesausschusses ddo 14. December 1870, Z. 19.748 auch formell in Rechtskraft erwachsen ist. Gestützt auf dieses Erkenntniß bittet die Gemeinde Knitschen um Verurtheilung des Geklagten zur Bezahlung des schuldigen Betrages sammt Anhang und Rechtfertigung der erwirkten Pränotation. Der Geklagte widerspricht in der Einrede, daß er aus der Gebahrung mit dem Gemeindevermögen im Jahre 1869 und in der ersten Hälfte des Jahres 1870 zu irgend welchen Rückersätzen verpflichtet sei; daß sich solches aus den von ihm gelegten Rechnungen ergeben habe, daß das Erkenntniß der klagenden Gemeinde auf giltige Weise zu Stande kam, daß dieselbe zur Erlassung desselben berechtigt war und daß es überhaupt als beweiswirkende Urkunde angesehen werden könne. Die klägerische Gemeindevertretung legte nun das betreffende Sitzungsprotokoll zum Beweise des giltigen Zustandekommens des Erkenntnisses vor, führte unter Vorlegung der Rechnungen des Geklagten die in denselben vorkommenden Mängel an und restringirte, nachdem der Geklagte nach Einbringung der Klage mehrere beanständete Posten im Betrage von 115 fl. 28 kr. zahlte, das Klagebegehren auf 808 fl. 97 kr. In der Duplik protestirte der Geklagte gegen die Vorlegung des Sitzungsprotokolles, der Rechnungen, dann gegen die Vorführung der einzelnen Mängel, als unerlaubte Neuerungen, wendete ein, daß die Klage auf das Erkenntniß der Gemeindevertretung gestützt wurde, während in der Replik der Ersatz aus einer Menge einzelner Thatsachen angesprochen wird, worin eine Veränderung des Klagegrundes liege und widersprach endlich die Anführungen der Replik unter Erbringung der diesfälligen Erläuterungen, über welche die klagende Gemeinde die Superbemängelung und der Geklagte unter Protest, daß der vorliegende Rechtsstreit mit Rücksicht auf die Klage nicht als Rechnungsproceß angesehen werden könne und auf unerlaubte Neuerungen keine Rücksicht zu nehmen sei, die Gegenerläuterungen erstattete. Im vorliegenden Rechtsstreite erscheint vor allem die Frage wesentlich, ob das von der Gemeinde geschöpfte Urtheil bezüglich des darin enthaltenen Schadenersatzanspruches beweiswirkend sei und ob die Gemeindevertretung überhaupt zur Fällung eines derartigen Erkenntnisses berechtigt sei. Was nun den ersteren Umstand betrifft, so geht aus dem erwähnten Erkenntnisse selbst hervor, daß A. deßhalb zum Ersatze der Beträge von 44 fl. 50 kr. und 879 fl. 75 kr. verurtheilt wurde, weil er die von ihm abverlangten Quittungen, Ausweise und Aufklärungen während der ihm von der Gemeindevertretung gegebenen Frist von einem Monate nicht beigebracht hat. Aus dem Abgang der Quittungen, Ausweise und Aufklärungen kann jedoch unmöglich mit Sicherheit darauf geschlossen werden, daß die von A. als bezahlt angegebenen Posten der Gemeinderechnung nicht bezahlt seien und kann daraus, daß der Geklagte diese Behelfe, durch die die beanständeten Posten etwa nachgewiesen und deren Richtigkeit erhärtet werden sollte — nicht vorgelegt hat — unmöglich gefolgert werden, daß die Angaben der von A. gelegten Rechnungen unrichtig seien. Ein Anerkenntniß des A. bezüglich der Richtigkeit des von der Gemeinde an ihn gestellten Schadenersatzanspruches liegt nicht vor, wird auch von der klagenden Gemeinde gar nicht behauptet und es ist offenbar, daß daraus, daß A. gegen das Erkenntniß der Gemeinde einen Recurs nicht einbrachte, eine Anerkennung desselben nicht geschlossen werden könne. Es ist demnach unzweifelhaft, daß durch das Erkenntniß bezüglich der Richtigkeit des Ersatzanspruches an den Geklagten ein Beweis nicht erbracht sei. Es erscheint jedoch die Gemeindevertretung auch gar nicht berechtigt, ein rechtsgiltiges Urtheil auf Schadenersatz zu fällen: es steht wohl gemäß § 30 des Gemeindegesetzes für Mähren vom 15. März 1864 der Gemeindevertretung zu, die vom Gemeindevorstand gelegte Jahresrechnung zu prüfen und der Erledigung zuzuführen; es steht derselben gemäß § 81 dieses Gesetzes auch zu, bezüglich der von den Gemeindemitgliedern zu zahlenden Gemeindebeiträge Beschlüsse zu fassen, es steht ihr jedoch gemäß dieses Gesetzes nicht zu, executionsfähige Schadenersatzerkenntnisse zu fällen. Vermeint sie aus der Gebahrung des Gemeindevorstandes berechtigt zu sein, von demselben Ersätze zu begehren, so kann sie lediglich nach erfolgter Prüfung der Rechnung und erwirkter Bestätigung der Richtigkeit der in der Rechnungserledigung angeführten Ersatzansprüche auf Grund dieser bestätigten Erledigung das Erkenntniß des competenten Gerichtes begehren, wenn sie die Execution durch das Gericht provociren will. Aber abgesehen davon, daß das fragliche Erkenntniß als solches nicht rechtswirksam sein kann, stellt sich dasselbe auch nicht als eine formell richtige Rechnungserledigung dar, da darin die Mängel, die dem Geklagten zur Last gelegt werden, nicht specificirt sind und auch aus dem Wortlaute

desselben nicht hervorgeht, daß es das Ergebniß eines vorschriftsmäßig durchgeführten Rechnungsprocesses sei, den eine solche Erledigung nothwendig voraussetzt. Es ist demnach zweifellos, daß der klagenden Gemeindevertretung auf Grund des bezogenen Erkenntnisses der begehrte Schadenersatz nicht zugesprochen werden könne. Aber auch die specificirte Aufzählung der Mängel der Rechnung und der der Gemeinde aus dieser angeblich zustehenden Ansprüche kann der Klagsseite zur Durchsetzung ihres angeblichen Schadenersatzanspruches nicht von Nutzen sein, da es einerseits nicht angeht, daß der Klagegrund verändert, die Klage auf eine Urkunde gestützt werde, während im Laufe des Processes an Stelle dieser Urkunde eine Reihe von einzelnen Umständen, aus denen die Klagsseite ihre Ansprüche ableitet, aufgestellt wird — andererseits der über die Klage nach den Vorschriften über das mündliche Verfahren eingeleitete Proceß in seinem weiteren Verlaufe in einen Rechnungsproceß umgewandelt würde, für welchen eigene Normen und ein eigenes Verfahren gelten. Aber auch abgesehen von diesen formellen Umständen, in Folge welcher allein schon die Klagsseite sachfällig werden müßte, könnte dem Begehren derselben auch schon deßhalb keine Folge gegeben werden, weil das Gericht nicht in der Lage wäre, über die Richtigkeit und Zulässigkeit der von A. in der Rechnung angeführten Ausgaben und von der Klagsseite angeführten Mängel urtheilen zu können, und zuerst vom administrativen Standpunkte sichergestellt sein müßte, ob die Mängel richtig seien, denn es kann den Angaben der Gemeindevertretung, die im Processe nur als Partei erscheint, als solcher nicht voller Glaube zum Nachtheile der anderen Proceßpartei beigemessen werden und liegt ihr ob, die Richtigkeit der gemachten Ansprüche, deren Beurtheilung als theilweise in administrativen Vorschriften wurzelnd, dem Richter nicht allein zusteht — nachzuweisen, um diesem das nöthige Substrat zur Urtheilsfällung zu geben. In dieser Richtung würde demnach die Bestätigung der Richtigkeit der auf der Prüfung der beanständeten Rechnungen beruhenden Rechnungserledigung, welche Prüfung die Durchführung eines Rechnungsprocesses in sich schließt, von Seite des Landesausschusses erforderlich erscheinen, welche jedoch von Seite der Gemeindevertretung nicht angestrebt wurde.

Auf Appellation der klagenden Gemeinde änderte das k. k. Oberlandesgericht das erstrichterliche Erkenntniß ab, verurtheilte den Geklagten unbedingt zur Zahlung des restringirten Betrages von 808 fl. 97 kr. sammt Zinsen und erklärte die Pränotation für gerechtfertigt aus nachstehenden Gründen: Die klagende Gemeinde gründet ihr Klagsrecht gegen den Geklagten als gewesenen Gemeindevorsteher auf das von ihr unterm 19. November 1870 geschöpfte und vom mährischen Landesausschusse bestätigte Ersatzerkenntniß, wonach dem Geklagten zum Ersatze aus den von ihm für die Jahre 1869 und 1870 gelegten Rechnungen über das verwaltete Gemeindevermögen der Betrag von 924 fl. 25 kr. vorgeschrieben wurde, zumal er über die gestellten und ihm eingehändigten Rechnungsmängel keine Erläuterungen erstattet hat. Nachdem zufolge des in Wirksamkeit bestehenden Gemeindegesetzes vom Jahre 1864 die Gemeinden im selbstständigen Wirkungskreise ihr Vermögen zu verwalten berufen sind, daher auch die von ihren bestellten Organen gelegten Rechnungen zu prüfen, somit auch zu bemängeln und, wenn die letzteren nicht erläutert werden, den Ersatz auszusprechen befugt sind, so erscheint ein solches Erkenntniß als eine vollen Glauben verdienende Urkunde im Sinne des § 112 der a. G. O. Der Geklagte hat zugegeben, daß er in jenen Jahren Gemeindevorsteher war, daß er dem Gemeindevorsteher, das ist dem im Amte nachgefolgten Vorsteher und dem Ausschusse die Rechnungen für diese Jahre gelegt habe; daß er ferner die vom Gemeindeausschusse ihm zugekommenen Rechnungsmängel unbeachtet ließ und weder beantwortete noch erläuterte, obwohl sie ihm mit der Aufforderung zugestellt wurden, daß er binnen 14 Tagen die gestellten Mängel um so gewisser zu erläutern habe, als sonst das Ersatzerkenntniß wider ihn gefällt werden würde; er hat endlich zugestanden, daß er gegen dieses Erkenntniß keine Berufung an den Landesausschuß eingebracht habe. Geklagter hat lediglich in der Einrede widersprochen, daß die Gemeinde zur Fällung dieses Erkenntnisses competent war, daß dieses Erkenntniß formell geschöpft erscheine, daher er die Ziffer des ihm zur Zahlung vorgeschriebenen Ersatzes nicht anerkenne. In Erwägung jedoch, daß der Geklagte gegen die Echtheit des im Original vorliegenden Ersatzerkenntnisses keine Einwendung erhoben hat, und ebensowenig die Zahlung auf dasselbe leistete; in Erwägung, daß abgesehen davon, daß die klagende Gemeinde replicando das bezügliche Sitzungsprotokoll und die gestellten Mängel vorlegte, der mährische Landesausschuß dieses Erkenntniß als rechtskräftig bezeichnete, muß der Inhalt dieses Erkenntnisses um so mehr als unanfechtbar angesehen werden, als der Geklagte es versäumte, dagegen im gehörigen Wege die Berufung einzubringen. Die von der Klagsseite in der Replik und in der Verhandlung gestellten Mängel und vom Geklagten versuchten Erläuterungen sind daher gegenwärtig bereits irrelevant und es mußte lediglich auf Grund des rechtskräftig gewordenen Ersatzerkenntnisses der Geklagte dem Klags- resp. dem Replikbegehren gemäß zur Zahlung des auf die Summe von 808 fl. 97 kr. restringirten Betrages sammt Anhang verurtheilt . . . und die Pränotation für gerechtfertigt erklärt werden. . . .

Auf Revisionsbegehren des Geklagten hat jedoch der k. k. oberste Gerichtshof unter Abänderung des obergerichtlichen Erkenntnisses das erstrichterliche Urtheil aus nachstehenden Gründen aufrecht erhalten: Die Klage der Gemeinde Knitschen wird auf die Behauptung gestützt, es habe sich aus den von dem Geklagten als Gemeindevorsteher von Knitschen dem Gemeindeausschusse gelegten Rechnungen für das Jahr 1869 und die erste Hälfte des Jahres 1870 ergeben, daß hinter ihm noch sehr bedeutende, aus seiner früheren Amtsführung herrührende Ersätze verblieben sind, weßhalb er vom Gemeindeausschusse wiederholt aufgefordert wurde, sich über die betreffenden Rückstände standhaft zu rechtfertigen oder dieselben in die Gemeindecasse abzuführen, und da er dies nicht gethan, habe der Gemeindeausschuß den einstimmigen Beschluß gefaßt, ihn nochmals aufzufordern, die betreffenden, im Ganzen mit 924 fl. 25 kr. ermittelten und ihm bekanntgegebenen Rückersätze binnen 14 Tagen um so gewisser an die Gemeindecasse abzuführen, oder binnen derselben Zeit seine Rechtfertigung anzubringen, widrigens gegen ihn das Zahlungserkenntniß gefällt werden würde, und da auch diese Aufforderung ohne Erfolg blieb, sei das Ersatzerkenntniß geschöpft worden, auf Grund dessen das Zahlungsbegehren gestellt wird. Wohl hat die Gemeinde in der Replik die von dem Geklagten gelegten Rechnungen und deren Bemängelung beigebracht; allein sie hat keineswegs diese Rechnungen ordnungsmäßig bemängelt und ihr Begehren auf Anerkennung der erhobenen Mängel gerichtet, was auch nach den Proceßvorschriften in dieser Form nicht hätte geschehen können, sondern dabei bekannt, daß das vom Gemeindeausschusse gefällte Ersatzerkenntniß allein zur Verurtheilung des Geklagten hinreicht, und insbesondere sowohl in der Appellationsbeschwerde als in der Revisionseinrede ausdrücklich erklärt, daß sie nie gewillt war, einen Rechnungsproceß abzuführen und den Klagstitel zu ändern. Es ist die Aufgabe des Richters, das zwischen den Parteien streitige Recht zu bestimmen, deßwegen bestimmen die Proceßgesetze, daß der Kläger in der Klage das Factum, woraus er ein Recht ableiten zu können glaubt, vollständig mit allen Umständen, welche zur Bewährung seines Rechtes dienlich sein können, nach der Zeitordnung anzubringen hat, daß der Gegenstand des Streites von beiden Seiten umständlich erörtert und von jedem Theile die erforderlichen Beweise beigebracht werden, um den Richter in den Stand zu setzen, durch Subsumtion der erwiesenen Thatsachen unter das Gesetz das streitige Recht bestimmen zu können. Soweit es sich um einen Ersatz aus einer geführten Vermögensverwaltung handelt, muß dem Richter die vollständige Einsicht in dieselbe geliefert und er im Wege des für solche speciell vorgeschriebenen Rechnungsprocesses in die Lage gesetzt werden, was Rechtens ist, zu erkennen. So wenig den Rechnungserledigungen der Gemeindeausschüsse durch irgend ein Gesetz die Executionskraft eingeräumt ist, eben so wenig besteht ein Gesetz, das den Richter verpflichtet, den Rechnungsleger einzig und allein deßwegen in einen Ersatz zu verfällen, weil der Gemeindeausschuß eine derlei Ersatzverbindlichkeit des Rechnungslegers ausgesprochen hat. Es mußte daher das Klagsbegehren, das lediglich auf das von dem Gemeindeausschusse geschöpfte Ersatzerkenntniß gegründet wird, um so mehr abgewiesen werden, als aus diesem Erkenntnisse selbst hervorgeht, daß der Geklagte bloß deßwegen zum Ersatze verfällt wurde, weil er die ihm abgeforderten Quittungen, Ausweise und Aufklärungen nicht gegeben hat, als ferner mit den dem Geklagten gestellten Mängeln nur der Rigor verbunden wurde, daß, wenn er weder die abgeforderten Quittungen, Ausweise und Aufklärungen vorlegen, noch auch den Ersatz in die Gemeindecasse leisten sollte, gegen ihn im Rechtswege vorgegangen werden würde. Ger. Ztg.

Personalien.

Seine Majestät haben den Handelsagenten Friedrich Bechtolsheim in St. Louis zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem k. k. Hofrathe und Director am Hofburgtheater Dr. Franz v. Dingelstedt den Freiherrnstand verliehen.

Erledigungen.

Hüttenverwaltersstelle in Brixlegg in der neunten Rangsclasse, Activitätszulage pr. 100 fl. und Naturalwohnung gegen Caution, bis 10. März. (Amtsbl. Nr. 37.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.